

Gemeindeamt Fiss

Bezirk Landeck/Tirol

VERORDNUNG

(betreffend die Erlassung eines Halte-Parkverbotes)

Die Gemeinde Fiss erlässt aufgrund des § 94 StVO im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Generelles Halte- und Parkverbot auf dem gesamten Areal des Waldbahnparkplatzes und des "Team Resort Fiss" von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung ist auf folgende Weise kundzumachen:

- 1. durch Anschlag der Verordnung an der Gemeindeamtstafel
- 2. durch Aufstellen des Verkehrszeichens "Halte- und Parkverbot" nach § 52/13b STVO bei jeder Einfahrt zum Parkareal sowie der Zusatztafeln "↔" und "gesamter Parkplatz" gem. § 54/5 StVO an folgenden Orten:
 - 1. Einfahrt zum "Team Resort Fiss" sowie zu den ausgewiesenen Parkplätzen 1 und 2
 - 3. Einfahrt zum ausgewiesenen Parkplatz 2 im südöstlichen Bereich von der Landesstraße aus

Fiss, am 15.12.2009

Der Gemeinderat

angeschlagen an beiden Amtstafeln am 15.12.2009 abgenommen am

31.12.2009

oneinde A

i.V. Der Bürgermeister:

(Mag. Markus Pale)